

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. Januar 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-276
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 5-1.86.1-11/07

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 17. Januar 2007

Zulassungsnummer:

Z-86.1-9

Antragsteller:

PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Geltungsdauer bis:

15. Januar 2012

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-9 vom 17. Januar 2007. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

A Der Abschnitt 1 der Besonderen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

"1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Es wird in den Außenabmessungen (kleinste Höhe, Breite und Tiefe) von 420 mm, 370 mm, und 330 mm bis (größte Höhe, Breite und Tiefe) 1920 mm, 1120 mm und 565 mm hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Das werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlage (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE-Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten. Wobei sichergestellt werden muss, dass die Funktion der elektrischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die Dauer des Funktionserhaltes von 30 Minuten gewährleistet ist."

B Unter Punkt 2.1 der Besonderen Bestimmungen wird der Abschnitt 2.1.5 in folgender Fassung hinzugefügt:

"2.1.5 Lüftungssystem für das Brandschutzgehäuse

Zur Be- und Entlüftung des Brandschutzgehäuses kann das von der MPA Dresden geprüfte Lüftungssystem, das den Angaben des Prüfberichtes Nr. 06-6-2132 vom 21.07.2006 und der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsdokumentation entspricht, verwendet werden.

Es besteht im Wesentlichen aus einem Axiallüfter, einem Rauchmelder (mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 54-7²) mit Auslösevorrichtung, einem Verschlusschieber, einem Haltemagneten und einer Energieversorgung.

Das Lüftungssystem ist in der Tür des Brandschutzgehäuses, entsprechend den Angaben der Anlage 1 dieses Bescheides, eingebaut."

1 Geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2: 1977-09:

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteile,
Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN EN 54-7:2001-03:

Rauchmelder- Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip



- C Die Besonderen Bestimmungen des Bescheides werden um den folgenden Abschnitt 4 ergänzt:

"4 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses die Gehäusetür geschlossen zu halten ist. Sie darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftungssystemen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen und mindestens zweimal jährlich zu überprüfen sind.

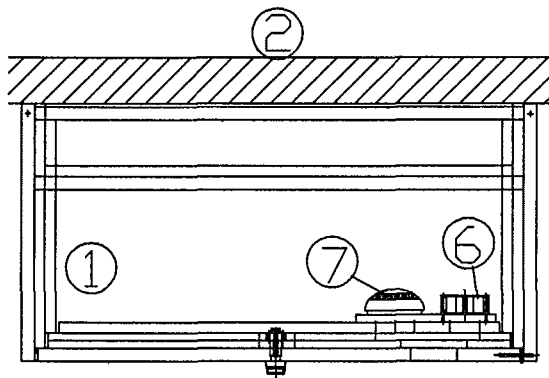
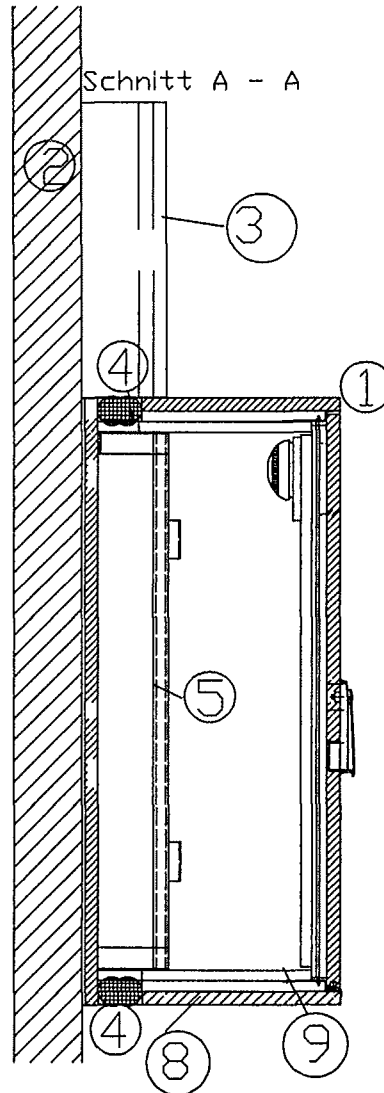
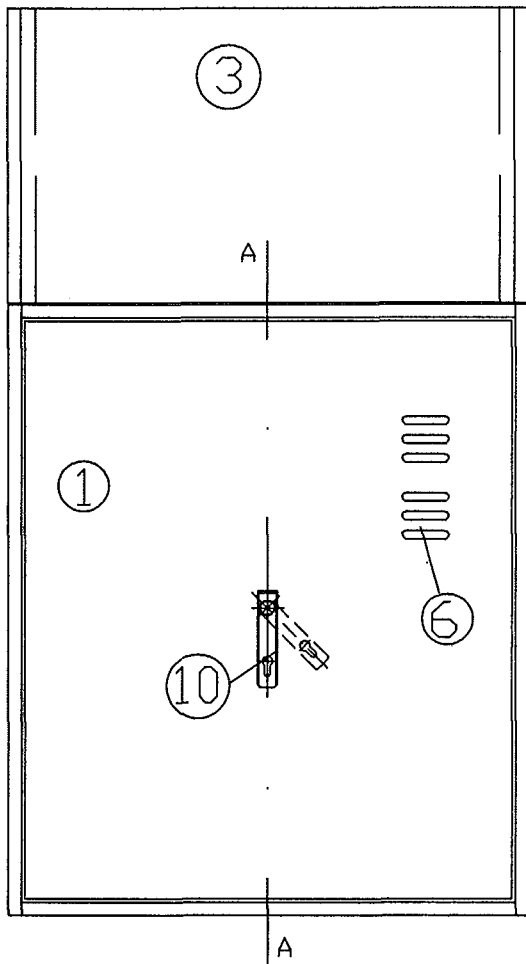
Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb des Lüftungssystems, darzustellen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen."

- D Die Anlagen des Bescheides vom 17. Januar 2007 werden durch die Anlage 1 dieses Bescheides ergänzt. Somit beträgt die Gesamtzahl der Anlagen 12.

Kersten





- 1 BSG Brandschutzgehäuse
- 2 Klassifizierte Wand
- 3 Kabelabkühlfach Ausstattungsvariante
- 4 Kabeleinführung oben / unten
- 5 Tragesystem Ausstattungsvariante
- 6 Belüftung Zu- Abluft Ausstattungsvariante
- 7 Rauchmelder und Auslöseeinheit Ausstattungsvariante
- 8 PRIODEK H
- 9 PRIODEK G
- 10 Verschluss



PRIORIT AG
 Rodenbacher
 Chaussee 6
 63457 Hanau

Ansichten
 Gehäuse
 mit Kabelabkühl-
 aufsatz

Anlage 1
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. 2-86,1-9
 vom 25. Januar 2008